

Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG)

Vom 7. März 1989
(Brem.GBl. S. 163)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 181)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürger-
schaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle rechtsfähigen Stiftungen des
bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Freien Hansestadt
Bremen haben.

§ 2 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Sena-
tor für Inneres und Sport.

§ 3 Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der Stifterwille in
erster Linie zu beachten.

§ 4 Anerkennung

Die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 des Bürgerli-
chen Gesetzbuches erforderliche Anerkennung erfolgt durch
die Stiftungsbehörde.

§ 5 (weggefallen)

§ 6 Verwaltung der Stiftung

(1) Die Stiftungsorgane haben für die dauernde und
nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Sie
sind insbesondere zur ordnungsmäßigen Verwaltung des
Stiftungsvermögens verpflichtet. Die Haftung der Mitglieder
der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung kann auf Vor-
satz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

(2) Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu
halten. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch
auf Ersatz angemessener Auslagen. Bei entgeltlicher Tätig-
keit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienst-
leistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit
schriftlich zu regeln.

§ 7 Stiftungsvermögen und Erträge

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand unge-
schmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnah-
men zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirk-
lichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene
Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen
getrennt zu halten.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendun-
gen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungs-
zweck und zur Deckung der notwendigen Verwaltungskos-
ten der Stiftung zu verwenden; die Verwendung für den
Stiftungszweck schließt die Bildung angemessener Rückla-
gen ein. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt wer-
den, soweit es die Satzung vorsieht oder zur Erhaltung des
Stiftungsvermögens in seinem Wert angezeigt ist. Zuwen-
dungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der
Zuwendende es bestimmt.

(4) Reichen Stiftungserträge und Zuwendungen zur Erfül-
lung des Stiftungszwecks nicht aus, so sollen sie dem Stif-
tungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden
kann, dass aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungs-
vermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhal-
tig erfüllt werden kann.

§ 8 Satzungsänderung, Zusammenschluss, Sitzverlegung und Auflösung durch Stiftungsorgane

(1) Satzungsänderungen, der Zusammenschluss mit an-
deren Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung sind zuläs-
sig, wenn die Satzung dies vorsieht oder eine wesentliche
Änderung der Verhältnisse dies erfordert. Satzungsände-
rungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außer-
dem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der
Stiftung nicht wesentlich ändern. Zu Lebzeiten des Stifters
ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmi-
gung der Stiftungsbehörde. Einer Genehmigung bedarf
auch die Sitzverlegung einer bereits rechtsfähigen Stiftung
in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Mit der Genehmigung des Zusammenschlusses wird
die neue Stiftung rechtsfähig.

§ 9 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch die Stiftungsbehörde

(1) Die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgese-
henen Maßnahmen trifft die Stiftungsbehörde. Liegen die
Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Ge-
setzbuchs bei mehreren Stiftungen mit im wesentlichen
gleichartigen Zwecken vor, so kann die Stiftungsbehörde
diese auch zu einer neuen Stiftung zusammenlegen und
dieser Stiftung eine Satzung geben; § 8 Abs. 3 gilt entspre-
chend.

(2) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 ist zu Lebzeiten des Stifters auch dieser zu hören.

§ 10 Vermögensanfall

Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall des Erlöschens einer Stiftung keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens, so fällt das Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen. Diese hat das Vermögen möglichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

2. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 11 Grundsatz

Die Stiftungsbehörde übt die Aufsicht darüber aus, dass die Stiftung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Akten und sonstige Unterlagen einsehen sowie mündlichen und schriftlichen Bericht anfordern. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stiftungsbehörde die Verwaltung der Stiftung auf deren Kosten prüfen oder prüfen lassen.

(2) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde

1. unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen vom 9. Dezember 1986 (Brem.GBl. S. 283 - 401-b-1) die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und
2. auf deren Verlangen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht einzureichen.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 enthalten die Namen, Vornamen und Anschriften der jeweiligen Organmitglieder sowie die Bezeichnung ihrer Stellung innerhalb des Organs, wenn die Satzung dies vorsieht.

§ 13 Beanstandungen und Anordnungen

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Satzung verstoßen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Stiftungsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse sind aufzuheben.

(2) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass es innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Die Stiftungsbehörde hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.

(3) Die Stiftungsbehörde kann Mitgliedern der Stiftungsorgane wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung die Geschäftsführung einstweilen untersagen. Sie kann deren Abberufung sowie die Berufung neuer Mitglieder verlangen.

(4) Kommt die Stiftung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist einem Verlangen oder einer Anordnung der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die verlangte Handlung oder die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen, wenn dies der Stiftung vorher angedroht worden ist.

§ 14 Bestellung von Organmitgliedern

Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen und nicht nach § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verfahren ist, kann die Stiftungsbehörde sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 15 Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. Es enthält Angaben über Name, Zeitpunkt der Anerkennung oder Errichtungsjahr, Sitz, Zweck und Anschrift der Stiftung oder Name und Anschrift, unter denen das vertretungsberechtigte Organ zu erreichen ist, bei Familienstiftungen nur Name, Sitz und Zeitpunkt der Anerkennung oder Errichtungsjahr.

(2) Die Stiftungsbehörde veröffentlicht das Stiftungsverzeichnis in geeigneter Form mit Ausnahme der Familienstiftungen. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

(3) Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

3. Abschnitt Besondere Vorschriften

§ 16 Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck es ist, überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen und die

1. von einer Kirche im Sinne von Artikel 61 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, ihren Verbänden oder Einrichtungen errichtet oder
2. organisatorisch mit ihnen verbunden oder
3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder

- ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche im Sinne von Nummer 1, ihren Verbänden oder Einrichtungen erfüllen können.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf kirchliche Stiftungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- die Anerkennung der Stiftung kann nur erfolgen, wenn die zuständige Kirchenbehörde anerkannt hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen,
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 erteilt die zuständige Kirchenbehörde,
- für die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen gelten die §§ 6 und 7 nur, soweit keine entsprechenden kirchlichen Vorschriften bestehen,
- die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilt die zuständige Kirchenbehörde; diese teilt der Stiftungsbehörde die von ihr genehmigten Satzungsänderungen mit. Im übrigen ergehen die Entscheidungen der Stiftungsbehörde nach den §§ 8 und 9 im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde,
- an die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, §§ 13 bis 15 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde,
- beim Erlöschen der Stiftung findet § 10 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Landes tritt die Kirche. Die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stiftungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 17 Familienstiftungen

Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungszweck überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Für sie beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 13 Abs. 2, 3 und 4 und des § 14.

4. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Bestehende Stiftungen

(1) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 4 und § 5 Abs. 3 anzuwenden. Die Stiftungen sind verpflichtet, die in § 15 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Stiftungsbehörde mitzuteilen.

(2) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Ge-

setzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen. Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(3) Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung entscheidet die Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Kirche oder der dieser gleichgestellten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (§ 16 Abs. 3).

§ 19 Übergang von Zuständigkeiten

Sind nach einem Stiftungsgeschäft oder einer Stiftungssatzung für Aufgaben nach diesem Gesetz andere Behörden oder Gerichte zuständig, geht deren Zuständigkeit auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über.

§ 20 (weggefallen)

§ 21 Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz ihre Anwendbarkeit nicht ausdrücklich vorsieht, aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

- §§ 4 und 5 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1),
- das Gesetz über die Änderung von Stiftungen vom 21. November 1940 (SaBremR 401-c-1).

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1989 in Kraft.